

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 22. März 1876.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 20. Jänner 1876,

betreffend die Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88).

(Reichsgesetzblatt vom 15. Februar 1876, Nr. 13.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer (R. G. Bl. Nr. 88) tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

§. 12.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionsitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den betreffenden Ersatzmann einzuladen.

Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsglieder eine Sitzung nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerkten schriftlich einzuladen, daß diese Sitzung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzu zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten für die Centralcommission, sowie für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen jener Königreiche und Länder, in welchen die Abschätzungsarbeiten bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossen sind, mit diesem Tage, für die Landes-, Landessub- und Bezirkscommissionen der übrigen Königreiche und Länder jedoch erst nach Vollendung der Abschätzungsarbeiten mit dem Beginne der Einschätzung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 20. Jänner 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Preiss m. p.

Auszug aus der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Februar 1876, Z. 395 a. Präs., betreffend die Umrechnung der in den niederösterreichischen Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß und Gewicht.

(Landesgesetzblatt vom 18. Februar 1876, Nr. 4.)

In Ausführung des Landesgesetzes vom 2. September 1875, L. G. B. Nr. 60, und in Folge Ermächtigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. Jänner 1876, Z. 128, werden die in den nachfolgenden Landesgesetzen, Verordnungen und Kundmachungen vorkommenden Maß- und Gewichtsbestimmungen nachstehend in metrisches Maß und Gewicht umgerechnet:

I.

Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien vom 28. März 1866 (enthalten im Landesgesetzblatte, Jahrgang 1866, Nr. 14).

Der im §. 6 bestimmte Maßstab für die Pläne ist

von 1 Zoll	= 4 Klafter	in 1 Centimeter	= 2·5 Meter,
" 1 "	= 1 "	" 1 "	= 0·5 "
" 1 "	= 2 "	" 1 "	= 2 "
" 1 "	= 1 "	" 1 "	= 1 "

umzurechnen.

Die im §. 18 normirte Entfernung der Bauten von den Straßen wird von zwei Klaftern und einer Klafter in vier Meter und zwei Meter umgerechnet.

Ebenso werden die im §. 19 bestimmten Entfernungen der Neubauten von dem Rande der Bahnkrone von 5, 10 und 30 Klaftern in 10 Meter, 20 Meter und 57 Meter umgerechnet.

Die im §. 23 normirte Breite neuer Gassen, und zwar der Hauptgassen mit wenigstens acht und der Nebengassen mit wenigstens sechs Klaftern wird in wenigstens 15 Meter und in wenigstens 12 Meter umgerechnet.

Die im §. 42, Absatz a, bestimmte Höhe der Grundmauern mit zwei Schuh wird in 60 Centimeter und die im Absätze e bestimmte Höhe der Feuermauern mit wenigstens einem Schuh wird in wenigstens 30 Centimeter umgerechnet.

Das im §. 47 für die Mauerstärke bei Häusern mit Stockwerken bestimmte Maß ist nachstehend umzurechnen:

Alinea 2. Die Zimmertiefe von 21 Schuh in 6·65 Meter, die Dicke der Hauptmauern von 18 Zoll in 45 Centimeter und von zwei Schuh in 60 Centimeter.

Alinea 5. Die Stärke der Fundamentmauern von sechs Zoll in 15 Centimeter.

Alinea 7. Der Zwischenraum bei Dippelböden von 12 Zoll in 30 Centimeter.

Die im §. 48 normirte Mauerstärke bei ebenerdigen Wohngebäuden von wenigstens 18 Zoll wird in wenigstens 45 Centimeter, von wenigstens zwei Schuh in wenigstens 60 Centimeter und von sechs Zoll in 15 Centimeter umgerechnet.

Die im §. 50 bestimmte Breite der Gänge mit vier Schuh wird in 1·25 Meter und die Höhe der Geländer von wenigstens drei Schuh, in wenigstens einen Meter umgewandelt.

Das im §. 52, Alinea 2, bestimmte Maß für gewölbte Localitäten, und zwar im Lichte mit wenigstens 10 Schuh wird in wenigstens 3·20 Meter und die Höhe der Localitäten mit geraden Decken von wenigstens acht Schuh in wenigstens 2·50 Meter umgerechnet.

Die im §. 55 festgesetzte Höhe der Fenster und Thüren, und zwar der Fenster von mindestens drei Schuh Höhe und zwei Schuh Breite wird in wenigstens einen Meter Höhe und 60 Centimeter Breite, dann der Thüren von mindestens sechs Schuh Höhe und drei Schuh Breite in zwei Meter Höhe und einen Meter Breite umgerechnet.

Das im §. 56 vorkommende Maß von wenigstens zwei Schuh wird in wenigstens 60 Centimeter, dann das im §. 57 enthaltene Maß von mindestens sechs Zoll in mindestens 15 Centimeter umgewandelt.

Das im §. 58 aufgestellte Maß für schließbare Rauchfänge von mindestens 18 Zoll im Quadrate, einen halben Schuh Dicke und Erhöhung über den Dachfirst mit wenigstens vier Schuh wird in 45 Centimeter im Quadrate, 15 Centimeter Dicke und 1·25 Meter Höhe umgewandelt.

Die Umrechnung der im §. 60 bestimmten Maße für enge russische Rauchfänge hat nachstehend zu geschehen:

Ad 1. Der Durchschnitt von nicht unter sechs Zoll in nicht unter 15 Centimeter.

Der Durchmesser von mindestens acht Zoll in mindestens 20 Centimeter.

Ad 5. Vier Schuh in 1·25 Meter.

Das im §. 62, Alinea 1, mit sechs Zoll bestimmte Maß wird in 15 Centimeter, die im §. 63, Alinea 2, angeführten Maße von 15 Klafter und von neun Zoll werden in 30 Meter und in 25 Centimeter,

die im §. 66 bezüglich der Erdgeschosse normirten Maße von einem Fuß und von zwei Schuh werden in 30 Centimeter und in 60 Centimeter umgerechnet.

Das im §. 70, Alinea 2, bestimmte Maß für Canäle von nicht unter fünf Quadratschuh im Querschnitte und von zwei Schuh Breite wird in 0·50 Quadratmeter im Querschnitte und in 60 Centimeter Breite umgewandelt.

Die im §. 72 enthaltenen Maßangaben werden im Nachstehenden umgerechnet:

Alinea 3. Vier Schuh in 1·25 Meter.

Alinea 4. Sechs Klafter in 12 "

Neun Schuh in drei "

Vier Schuh in 1·25 "

Schließlich wird bemerkt, daß die sämmtlichen in dieser Bauordnung, sowie in den nachträglichen darauf Bezug nehmenden Verordnungen im Metermaße vorgeschriebenen Mauerdicken im rohen Zustande, nämlich ohne Verputz, zu verstehen sind.

Bauordnung für Wien, ddo. 2. December 1868 (Landesgesetzblatt Nr. 24, Jahrgang 1868).

Zum §. 6. Der Maßstab für die Pläne wird nachstehend umgerechnet:

1 Zoll	=	5 Klafter	in	1 Centimeter	=	2.50 Meter,
1 "	=	1 "	"	1 "	=	0.50 "
$\frac{3}{4}$ "	=	1 "	"	1 "	=	1 "

§. 20, Alinea 5. 12 Klafter Straßenbreite werden in 22.75,

§. 24. die Straßenbreite von mindestens acht Klaftern wird in eine Breite von mindestens 16 Meter umgerechnet.

§. 30, Alinea 3. Die mit sechs Schuh bestimmte Entfernung der Einplankung von der Baulinie wird in zwei Meter,

§. 32, das Ziegelmaß von 11 Zoll Länge, fünf ein Viertel Zoll Breite und zwei ein halb Zoll Dicke wird in 29 Centimeter Länge, 14 Centimeter Breite und 6.50 Centimeter Dicke umgerechnet.

§. 43. Das für die Höhe der Schuttlage mit drei Zoll bestimmte Maß wird in acht Centimeter umgerechnet.

§. 44, Alinea 1. 13 Klafter werden in 25 Meter,

Alinea 2, neun Fuß in drei Meter umgerechnet.

§. 46. Zwei Schuh werden in 60 Centimeter umgerechnet.

§. 48. Das für schließbare Rauchfänge mit mindestens 18 Zoll im Quadrate bestimmte Maß der inneren Lichte wird in mindestens 45 Centimeter im Quadrate umgerechnet.

§. 50. Die für den Bau von engen Rauchfängen festgesetzten Maße werden nachstehend umgerechnet:

Abatz 1. 36 Quadrat Zoll in 250 □ Centimeter,

6 Zoll " 15 Centimeter,

48 Quadrat Zoll " 330 □ Centimeter.

" 4. 3 Schuh in 1 Meter,

15 Zoll " 40 Centimeter.

§. 52, Alinea 2. Das Maß von mindestens drei Zoll wird in jenes von mindestens acht Centimeter umgerechnet.

§. 53. Das Maß der Dachlängen von mehr als 15 Klaftern wird in jenes von mehr als 30 Meter und das Maß von sechs Zoll in 15 Centimeter umgerechnet.

§. 54, Alinea 2. Das Maß von sechs Zoll Mauerkörper wird in 15 Centimeter umgerechnet.

§. 55. Das für die Herstellung von Dachrinnen bestimmte Maß von einem Schuh wird in 30 Centimeter umgewandelt.

§. 58, Alinea 2. Das für die Herstellung der Aborte bestimmte Maß von wenigstens zwei Schuh neun Zoll wird in das metrische Maß von wenigstens 90 Centimeter umgerechnet.

§. 60, Alinea 2. Die für die Herstellung von Urathscanälen bestimmten Maße von mindestens 2 Schuh Breite,

3 " 6 Zoll Höhe und

1 " Dicke werden in

mindestens 60 Centimeter Breite,

1.10 Meter Höhe und

30 Centimeter Dicke umgerechnet.

§. 61. Die für Vorbauten, Balcone u. s. w. bestimmten Maße werden nachstehend umgerechnet:

4 Schuh	in	1·25	Meter,
8 Klafter	"	16	"
9 Schuh	"	3	"
9 Zoll	"	25	Centimeter.

Die in den §§. 63, 65, 67 und 68 bezüglich der Industriebauten vorkommenden Maßangaben werden nachstehend in metrisches Maß umgerechnet:

10 Klafter	in	20	Meter,
20	"	40	"
4 Schuh	"	1·25	"
5	"	1·50	"
$\frac{1}{2}$	"	15	Centimeter,
5 Klafter	"	10	Meter,
9 Schuh	"	3	"
13 Klafter	"	25	"

Schließlich wird bemerkt, daß die sämtlichen in dieser Bauordnung, sowie in den nachträglichen darauf Bezug nehmenden Verordnungen im Metermaße vorgeschriebenen Mauerdicken im rohen Zustande, nämlich ohne Verputz, zu verstehen sind.

III.

Gesetz vom 20. December 1869 (Landesgesetzblatt, Jahrgang 1870, Nr. 1), betreffend die Erleichterung der Bedingungen für die Erbauung von Wohnhäusern in und außerhalb Wien.

Zu §. 1. Die mit mindestens 10 Klaftern normirte Entfernung wird in mindestens 20 Meter umgerechnet.

Zu §. 3. Die Länge von 12 Klaftern wird in eine Länge von 22·75 Meter umgewandelt.

§. 4, Absatz a)	18 Zoll	werden in	45	Centimeter,
	20 Fuß	"	6·50	Meter,
	2	"	60	Centimeter,
Absatz b)	18 Zoll	"	45	"
" d)	18	"	45	"
" f)	6	"	15	"
" g)	9 Fuß	"	3	Meter,
	1	"	30	Centimeter umgerechnet.

§. 5. Das Maß für die Dicke der Feuermauer von mindestens einem Fuß wird in mindestens 30 Centimeter und jenes für die Höhe von mindestens neun Zoll in mindestens 25 Centimeter umgerechnet.

§. 6. Das für die Breite der Stiegen bestimmte Maß von mindestens drei Fuß wird in mindestens einen Meter umgerechnet.

§. 7. Das mit mindestens acht Fuß für die lichte Höhe des Wohnraumes bestimmte Maß wird in das metrische Maß von 2·50 Meter umgewandelt.

§. 8. Die Maße für die Herstellung von Dachbodenwohnungen werden nachstehend umgerechnet:

7	Fuß	in	2·20	Meter,
5	"	"	1·50	"
3	Zoll	"	8	Centimeter,
$1\frac{1}{2}$	"	"	4	"

IV.

Gesetz vom 20. December 1869 (Landesgesetzblatt, Jahrgang 1870, Nr. 2), womit Vorschriften über Industriebauten außerhalb Wien erlassen werden.

Die in den §§. 2, 4, 6 und 7 dieses Gesetzes enthaltenen Maßangaben werden nachstehend in metrisches Maß umgerechnet:

10 Klafter	in	20	Meter,
20	"	40	"
4 Schuh	"	1.25	"
5	"	1.50	"
$\frac{1}{2}$	"	15	Centimeter,
5 Klafter	"	10	Meter,
9 Fuß	"	3	"
13 Klafter	"	25	"

V.

Gesetz vom 20. December 1869 (Landesgesetzblatt, Jahrgang 1870, Nr. 3), womit die Bestimmungen der §§. 36, 40, 42 und 56 der Bauordnung für Wien vom 2. December 1868 abgeändert werden.

§. 36. Das auf die Legung der Fußböden Bezug nehmende Maß von wenigstens sechs Zoll und wenigstens vier ein halb Fuß wird in wenigstens 15 Centimeter und in wenigstens 1.5 Meter, ferner das Maß des Hofraumes von mindestens 20 Quadratklaster in das metrische Maß von mindestens 72 Quadratmeter umgerechnet.

§. 40. Die für die Herstellung von Stiegen bestimmten Maßangaben sind nachstehend umzurechnen:

$3\frac{1}{2}$ Schuh	in	1.10	Meter,
4	"	1.25	"
3	"	1	"
11 Zoll	"	29	Centimeter,
6	"	15	"
18	"	45	"
5	"	13	"

§. 42. Das für die Herstellung der Gänge mit wenigstens vier Schuh und drei Schuh festgesetzte Maß wird in wenigstens 1.25 Meter und in einen Meter umgerechnet.

§. 56. Die für die Mauerstärke normirten Maßangaben sind nachstehend in metrisches Maß umzurechnen:

18 Zoll	in	45	Centimeter,
20 Schuh	"	6.50	Meter,
2	"	60	Centimeter,
3 Schuh und 6 Zoll	in	1.10	Meter,
6 Zoll	in	15	Centimeter,
12	"	30	"
9	"	25	"

Auszug aus der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Februar 1876, Z. 395 b/Pr., womit in Folge Ermächtigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. Jänner 1876, B. 128, die in den nachfolgenden Kundmachungen vorkommenden Maß- und Gewichtsbestimmungen in metrisches Maß und Gewicht umgerechnet werden.

(Landesgesetzblatt vom 18. Februar 1875, Nr. 5.)

II.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 16. December 1873 (Landesgesetzblatt, Jahrgang 1873, Nr. 57), womit die Fiaker- und Einspännerordnung für Wien bekannt gemacht wird.

Die im §. 5 enthaltenen Maßangaben sind nachstehend in metrisches Maß umzurechnen:

Die Länge des Sitzes von 3 Schuh 4 Zoll in 1 Meter 5 Centimeter.

Die Höhe des Wagens beim Fiaker von 3 Schuh 6 Zoll in 1 Meter 10 Centimeter,

" " " " " Einspänner " 3 " 5 " " 1 " 8 "

Die Höhe der Wagennummern von 4 Zoll in 11 Centimeter.

III.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 12. Juni 1874, B. 14.330 (Landesgesetzblatt, Jahrgang 1874, Nr. 28), womit der Maximalpreistarif für Rauchfangkehrerarbeiten im Territorium der Gemeinde Wien zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Das in diesem Tarife vorkommende Maß von einer Klafter wird in 1.90 Meter umgerechnet.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1876, Z. 123, Mag. Z. 8602,

betreffend die Ausfertigung von Todtenscheinen hinsichtlich der in Oesterreich-Ungarn verstorbenen königl. württembergischen Staatsangehörigen.

Zu Folge einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern, hat das königlich württembergische Ministerium des Innern unter dem 4. December 1857 die Anordnung getroffen, daß von sämmtlichen in Württemberg verstorbenen Ausländern, Todtenscheine kostenfrei ausgestellt, und von den Oberämtern zum Zwecke der Mittheilung an die betreffenden Regierungen, dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt werden, welche Anordnung, namentlich Oesterreich-Ungarn gegenüber regelmäßig beobachtet worden ist.

Um dem von der königlich württembergischen Regierung ausgesprochenen Wunsche nach Einhaltung thatsächlicher Gegenseitigkeit in dieser Angelegenheit nachzukommen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. December 1875, Nr. 18.727, im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, dann für Cultus und Unterricht, angeordnet, daß fortan von den mit der Führung der Sterbematrizen betrauten weltlichen und kirchlichen Functionären, von jedem in ihrem Sprengel gestorbenen königlich württembergischen Staatsangehörigen, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und taxfrei von Amtswegen ein Todtenschein auszufertigen und im Wege der politischen Behörde erster Instanz zur weiteren Vorlage an die Statthalterei eingesendet werde.

Hievon werden die unterstehenden politischen Bezirksbehörden zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der im Amtsbezirke befindlichen, mit der Führung der Sterbematrizen be-
trauten Functionäre mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die vorerwähnten Ma-
trizenauszüge vor ihrer Einsendung an die Statthalterei mit der dortämtlichen Legalisierungs-
klausel zu versehen sind.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1876, Z. 1001,
Mag. Z. 38.178,

über den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbe-
kammer im Jahre 1876 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 6. Jänner 1876, Z. 32.097
ex 1875 ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Ge-
werbekammer für das Jahr 1876 in dem Betrage von 58.653 fl. ö. W. genehmigt worden.

Diese Summe vertheilt sich:

a) auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen, Diurnen und Theuerungs- beiträge, beziehungsweise: Gehalte, Activitäts- und Quinquennial- zulagen	25.959 fl. 75 kr.
b) auf Remunerationen und Reiseauslagen	600 " — "
c) auf Kanzleiersfordernisse, Bücher, Landkarten, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto	7.700 " — "
d) für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes	18.000 " — "
e) auf einen Beitrag zur Förderung des Museums für Kunst und In- dustrie	1.000 " — "
f) zur Bildung eines Pensionsfondes	2.793 " — "
g) als Reserve für unvorhergesehene Auslagen	1.100 " 25 "
h) für das Schiedsgericht in Transportangelegenheiten	1.500 " — "
zusammen...	58.653 fl. — kr.

Hievon die Bedeckung an ausländigen Beiträgen, Registrirungsge-
bühren und muthmaßlichem Cassareste mit
 7.300 " — " |

abgezogen, bleiben unbedeckt
 51.853 fl. — kr. |

Dieses Erforderniß ist durch die derzeitige Umlage von zwei und einem halben ($2\frac{1}{2}$)
Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den Wahlberechtigten entrichteten einfachen l. f.
Erwerbsteuer, von einem halben ($\frac{1}{2}$) Kreuzer ö. W. auf jeden Gulden der von den wahl-
berechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäfts-
betrieb entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer, endlich von drei (3) Kreuzern ö. W. auf
jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden entrichteten einfachen l. f. Ein-
kommensteuer aus dem Bergbaubetriebe zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der nieder-
österreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftsmäßigen Entrichtung dieser
Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1876, Z. 1624,
Mag. Z. 20.266,

betreffend die Strafamtshandlung wegen unterlassener Vorführung von Pferden und Tragthieren.

Da nach den Ausweisen über die im Jahre 1875 gezählten und classificirten Pferde und Tragthiere die Zahl der Pferde und Tragthiere, deren Vorführung unterlassen worden ist, eine sehr bedeutende ist, so werden über Aufforderung des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. Jänner l. J., Z. 250/45 II., die politischen Bezirksbehörden zur strengsten Strafamtshandlung gegen die betreffenden Pferdebesitzer mit dem Beifügen verhalten, daß die zu verhängende Strafe in einer die künftige pünktliche Folgeleistung verbürgenden Weise zu bemessen ist, daher eine empfindliche sein müsse.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 5. Februar 1876,
Z. 461, Mag. Z. 29.033.

betreffend die Requisitionsschreiben an ungarische Behörden in administrativen Angelegenheiten und namentlich in Zuständigkeitsfragen.

Nach einer an den Herrn k. k. Minister des Innern gelangten Mittheilung des Herrn königl. ungarischen Ministers am a. h. Hoflager vom 24. Jänner d. J., Z. 341, hat sich das königl. ungarische Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, über die wiederholten Beschwerden der österreichischen Behörden, daß die Stuhlrichterämter den an sie gerichteten Requisitionsschreiben in administrativen Angelegenheiten und namentlich in Zuständigkeitsfragen, erst nach Verlauf einer längeren Zeit entsprechen, Erhebungen einzuleiten.

Nach dem diesfälligen Ergebnisse ist der Grund der gedachten Verzögerungen weniger in der Saumseligkeit der Stuhlrichterämter als vielmehr in dem Umstande gelegen, daß die betreffenden Dienstschriften in Folge einer unrichtigen Angabe des Amtssitzes des Stuhlrichteramtes, erst nach Verlauf einer längeren Zeit an den eigentlichen Ort ihrer Bestimmung gelangen.

Um nun diesen Uebelständen abzuhelfen und zugleich auch eine Ueberwachung der pünktlichen und correcten Erledigung dieser Angelegenheiten zu ermöglichen, hat das königl. ungarische Ministerium die Vermittlung des Herrn k. k. Ministers des Innern zu dem Zwecke in Anspruch genommen, damit die sämtlichen österreichischen Behörden und autonomen Organe angewiesen werden, sich künftig in administrativen Angelegenheiten und namentlich Zuständigkeitsfragen nicht mehr an die Stuhlrichterämter, sondern an den Vicegespan des betreffenden Comitats zu wenden.

Hievon beehre ich mich Eure Hochwohlgeboren zufolge Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern ddo. 28. Jänner d. J., Z. 342/M. J., zur weiteren gefälligen Verfügung mit dem Bemerken in die Kenntniß zu setzen, daß der Herr königl. ungarische Minister am a. h. Hoflager die Geneigtheit ausgesprochen hat, in allen Fällen, wo die unmittelbare Correspondenz der österreichischen Behörden mit den Vicegespansämtern auf Schwierigkeiten stoßen sollte, seine Vermittlung eintreten zu lassen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Februar 1876, Z. 3608,
Mag. Z. 31.285,

in Betreff der Termine zur Vorlage der Ausweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle.

Der Herr k. k. Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 31. Jänner 1876, Z. 610, über Antrag der k. k. statistischen Centralcommission angeordnet, daß die Ausweise über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle statt wie bisher nach Verlauf eines Jahres mit Rücksicht auf die von der Wissenschaft immer dringender gestellte Forderung schneller Veröffentlichung dieser Nachweisungen in Zukunft, und zwar vom laufenden Jahre angefangen, vierteljährig in Vorlage gebracht werden.

Diese vierteljährigen Ausweise sind vorzulegen:

von den Seelsorgern:

	für das 1. Quartal bis 15. April,
" "	2. " " 15. Juli,
" "	3. " " 15. October,
" "	4. " " 15. Jänner,

von dem Magistrate:

	für das 1. Quartal bis Ende Mai,
" "	2. " " " August,
" "	3. " " " November,
" "	4. " " " Februar.

Da sonach die Seelsorger die für das 1. Quartal 1876 zu liefernden Ausweise schon am 15. April l. J. in Vorlage zu bringen haben, wird der Magistrat ersucht, die weiteren Weisungen unverzüglich zu erlassen und den Seelsorgern die genaue Einhaltung der gegebenen Termine nachdrücklichst zu empfehlen, sowie im eigenen Bereiche die Vorkehrung zu treffen, daß das Bezirkssummarium pünktlich anher vorgelegt werde.

Rücksichtlich der für das Jahr 1875 noch ganzjährig vorzulegenden diesbezüglichen Ausweise wird der Magistrat weiter dringend ersucht, den vorgeschriebenen Termin bis Ende dieses Monats nicht zu überschreiten.

Auszug aus dem Erlasse des k. k. n. ö. Statthalters vom 10. Febr. 1876,
Z. 956, Mag. Z. 32.311,

betreffend den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Februar 1876, Z. 956, womit das Verbot der Buzüge der Blatternkranken in fremde Gemeinden, sowie die Verpflichtung der Gemeinden, für die Blattern - Erkrankten Sorge zu tragen, neuerlich in Erinnerung gebracht wird.

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Bescheid vom 10. Februar 1876, Z. 956, den Wiener Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß der nachstehende Erlaß allen politischen Behörden erster Instanz von Niederösterreich zur genauesten Beachtung zugestellt werde.

„Der Wiener Magistrat hat mit Bericht vom 8. Jänner l. J., Z. 235.438, zu meiner Kenntniß gebracht, daß entgegen dem h. o. Erlasse vom 16. December 1872, Z. 32.229, blatternranke Individuen aus auswärtigen Gemeinden und zumeist über Anweisung der betreffenden Gemeindevorstellungen in das Communal - Blatternspital auf der Siebenbrunnenuiese direct oder aber in die Wiener k. k. Krankenanstalten transportirt und von diesen Letzteren in

das bezeichnete Communalhospital gewiesen wurden. Im Laufe des Jahres 1875 habe dies in 135 Fällen stattgefunden.

Der Wiener Magistrat bezeichnet mit vollem Rechte dieses Vorgehen der betreffenden Gemeinden als ein sowohl das Interesse der oft aus weiter Ferne überbrachten Kranken sehr gefährdendes, nicht selten den tödtlichen Ablauf begünstigendes, als auch den sanitären Zustand der Stadt Wien arg schädigendes, da die Blatternkrankheit in Wien nicht erlöschen könne, wenn das Contagium von Außen stets neue Nahrung erhält.

Der Wiener Magistrat gibt ferner an, daß die Communal = Spitalsverwaltung sich bei dem Einlangen solcher Kranker stets in einer peinlichen Zwangslage befinde, da die Kranken aus örtlichen Sanitätsrücksichten wie aus Humanitätsgründen nicht abgewiesen werden können.

Mit eben demselben Rechte wird ferner behauptet, daß die Verpflichtung jener Gemeinden, für derlei Erkrankte im Sinne der §§. 24 und 29 des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 vorzugehen, ebenso gut den auswärtigen Gemeinden obliege, wie der Gemeinde Wien, und daß die Gemeinde Wien keineswegs verpflichtet werden könne, für fremde Gemeinden Nothspitäler zu errichten und zu unterhalten.

In Würdigung dieser Gründe sehe ich mich veranlaßt, den hierortigen Erlaß vom 16. December 1872, Z. 32.229, betreffend das Verbot des Herumschleppens Blatternkranker in fremde Gemeinden, sowie die Verpflichtung der Gemeinden, für die Erkrankten Sorge zu tragen, neuerlich in Erinnerung zu bringen und anzuordnen, daß in Zukunft in diesem Sinne vorgegangen und gegen Zuwiderhandelnde strenge Amt gehandelt und namentlich der Vorbehalt der directivmäßigen Kostenersatzleistung zur Geltung gebracht werde."

Ueberdies wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden unter Einem angewiesen, wegen Vergütung der von dem Magistrate aus Anlaß der Abgabe des Kutschers Michael Franzek in das Wiener Blattern = Nothspital (welcher ebenda auch verstorben ist) aufgerechneten Kosten, soweit sie überhaupt ein Gegenstand der Ersatzleistung nach den betreffenden Vorschriften sind, durch den Schuldtragenden, eventuell den Dienstgeber Adametz oder die Gemeinde Mödling das Entsprechende instanzmäßig Amt zu handeln.

Im VII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1876 ist unter Nr. 19 das Gesetz vom 26. Februar 1876 über die k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder enthalten.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 26. Jänner 1876, Z. 1952, Mag. Z. 22.984, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Laut einer Eröffnung der hiesigen französischen Botschaft vom 5. l. M. an das hohe k. und k. Ministerium des Aeußern, enthält der neue, am 1. Jänner d. J. in Kraft getretene Tarif der in den diplomatischen und Consular = Kanzleien Frankreichs einzuhebenden Gebühren gewisse Modificationen in den Taxen, namentlich in Bezug auf die Legalisirungen.

Es sind hiernach zu entrichten:

für Legalisirungen von Geburts- und Todesscheinen	3 Francs,
für Legalisirungen von Trauscheinen und Anerkennungsscheinen bezüglich eines natürlichen Kindes	6 "

Für Legalisirungen von Lebenszeugnissen zum Zwecke der Erhebung einer Pension aus dem Staatschätze, einer Rente oder jährlichen Pension im Betrage von über 400 Francs, oder von irgend einer Summe, welche 100 Francs übersteigt und zwar:

von 101—200 Francs	2 Francs,
„ 201—300 „	4 „
„ 301—400 „	6 „
über 400 Francs	8 „
für Legalisirungen anderer Documente	12 „

Wird ein Document in verschiedenen Exemplaren gleichzeitig zur Legalisirung vorgelegt, so unterliegt nur das erste Exemplar der vollen Gebühr, für die anderen Exemplare ist nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten, ebenso wie für die Documente, welche am Sitze der in Frankreich etablirten oder gesetzlich autorisirten See- oder Lebensversicherungs-Gesellschaften vorzulegen sind. Für Legalisirungen von Schatzscheinen, Actien, Obligationen oder anderer, sei es durch die französische, sei es durch eine fremde Regierung, sei es durch gesetzlich constituirte industrielle oder finanzielle Gesellschaften emittirten Werthpapiere, ist die Gebühr gleichfalls auf die Hälfte herabgesetzt.

Für die Vidirung eines Reisepasses bleibt die Taxe per 10 Francs provisorisch aufrecht.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des h. k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 17. Jänner 1876, Z. 295/II, und mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 23. März 1872, Z. 1109/Pr. zur geeigneten Bedachtnahme in die Kenntniß gesetzt.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mittelst Erlasses vom 9. Jänner 1876, Z. 14.442 ex 1875 (intimirt mittelst Bescheides der k. k. Statthalterei vom 7. Jänner 1876, Z. 2525, Mag. Z. 24.629) Nachstehendes verfügt:

Bei der vorjährigen regelmäßigen Stellung wurden in einem Verwaltungsgebiete über den nach §. 62 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes gefällten Beschluß des bei der Stellung intervenirenden Landwehr-Officiers Stellungspflichtige ungeachtet des Brustumfanges unter 29 Zoll in die Landwehr eingereiht, weil sie der Schneiderprofession kundig sind.

Dieser Beschluß steht mit der Bestimmung des §. 12 der Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen, welchem zufolge ein Brustumfang unter 29 Zoll selbst bei der vorgeschriebenen geringsten Körpergröße von 59 Zoll die Tauglichkeit ausschließt, im Widerspruche.

Eine etwaige Berufung auf die Bestimmung des §. 16 lit. b des Wehrgesetzes, beziehungsweise des §. 5 lit. b des Landwehrgesetzes, ist in den vorliegenden Fällen nicht zutreffend, da die mit dieser Bestimmung normirte Ausnahme nur die Körpergröße zum Gegenstande hat.

Es stellt sich sonach eine solche Einreihung als eine vorschriftswidrige dar.

Das k. k. Commando wolle hiernach die unterstehenden Landwehr-Bataillons zur künftigen Darnachachtung seitens der bei der Stellung intervenirenden Landwehrofficiere entsprechend anweisen.

Von dieser Verfügung werden unter Einem die politischen Länderstellen behufs der gleichmäßigen Anweisung der politischen Ergänzungsbehörden erster Instanz in Kenntniß gesetzt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus hat mittelst Note vom 4. Februar 1876, Z. 3362, Mag. Z. 26.576, anher mitgetheilt, daß die Gemeinde Baumgarten angewiesen wurde, allen Parteien, welche weder in Baumgarten, noch in den Pfarren Reindorf und Fünfhäus domiciliren, Anweisungen auf Grabstellen im Friedhose zu Baumgarten zu verweigern, wobei aber die Erwerbung von Gräften den auswärtigen Parteien unbenommen bleibt, und sonach auch die Ueberführung von Leichen zur Beisetzung in Familien-Gräften gestattet ist.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 12. December 1875, Z. 35.853, Mag. Z. 240.365, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Anlässlich vorgekommener Zweifel, ob die Uebergabe der von einer Bahngesellschaft auf Grund der Bestimmungen des Begehungsprotokolles neu hergestellten, nicht in die Kategorie der Ararial- oder Bezirksstraßen einzureihenden Communicationen nach der diesfalls bei Bahnen üblichen Gepflogenheit im kurzen Wege durch die Anzeige der erfolgten Herstellung an die Interessenten genügend erscheine, oder ob, wie dies von vielen Gemeinden gefordert wird, eine förmliche Uebergabe unter Intervention der politischen Localbehörde nothwendig sei, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 26. November l. J., Z. 12.610, auf Grund des mit dem h. k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens, Nachstehendes eröffnet:

Eine einfache, ohne Intervention der politischen Localbehörde stattfindende Uebergabe von vorerwähnten Communicationen bietet insoferne einen Vortheil, als hiedurch sämmtliche Objecte successive nach Maßgabe des Baufortschrittes und mit Vermeidung zeitraubender und auch kostspieliger Erhebungen zur Uebernahme gelangen.

Es unterliegt sonach der vorbesprochene Vorgang unter der Voraussetzung eines allseitigen Einvernehmens der Interessenten im Principe keinem Anstande.

Die Intervention der politischen Localbehörde wird über Ansuchen der Interessenten sohin blos in jenen Fällen stattzufinden haben, wo die Uebernahmeberechtigten die Uebernahme der neuhergestellten Communicationen auf Grund einer einfachen Anzeige verweigern.

Diese Intervention ist jedoch mit Rücksicht auf den Umstand, als es sich um Herstellungen handelt, welche in dem vom k. k. Handelsministerium genehmigten Begehungsprotokolle normirt sind, lediglich auf die Beurtheilung zu beschränken, inwieferne die Bahngesellschaft ihren durch das Begehungsprotokoll, beziehungsweise durch den Bauconsens begründeten Verpflichtungen entsprochen hat.

Hiebei wird unter Beobachtung des Grundsatzes, daß die Bahngesellschaft neue Communicationen nur in derselben Art und Weise auszuführen verpflichtet werden kann, als die früher bestandenen und durch neue ersetztten Communicationen thatsächlich ausgeführt waren, anzustreben sein, die erfahrungsgemäß in den meisten Fällen überspannten Ansprüche der Interessenten auf ein richtiges Maß zurückzuführen.

Sollte eine Einigung, worauf zunächst hinzuwirken ist, nicht zu Stande kommen, so ist das Ergebnis der Erhebungen im Wege der politischen Landesstelle gutächlich dem k. k. Handelsministerium zur Entscheidung, welsch' letztere im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erfolgen wird, vorzuliegen.

Schließlich wird mit Rücksicht auf die vorgeschriebene staatliche Collaudirung aller Bahnen bemerkt, daß die hiermit betrauten Organe der k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen angewiesen sind, auch die in der Erledigung des Begehungsprotokolles in Aussicht genommenen

Herstellungen von Communicationen der Collaudirung zu unterziehen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Communicationen an die betreffenden Interessenten übergeben wurden, beziehungsweise wenn die Uebergabe noch nicht stattgefunden hätte, dieselbe durch die politische Localbehörde zu veranlassen.

Dievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittelst Erlasses vom 28. September 1875, Z. 26.347, Mag. Z. 189.321, Nachstehendes verordnet:

Auf Grund des §. 9 des Reichsgesetzes vom 30. August 1875, Nr. 119, und der Ministerialverordnung vom 31. August l. J., Z. 11341/2252 II., wird der Magistrat aufgefordert, wegen der nunmehr als Regel geltenden Beziehung von militärischen Sachverständigen zu der diesjährigen commissionellen Besichtigung und Classificirung der Pferde sich sofort unmittelbar an das k. k. Generalcommando in Wien zu wenden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

(Vom 28. Jänner 1876, Z. 5718.)

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen:

I. Das Reinigungspauschale des Communal-Real- und Obergymnasiums in der Leopoldstadt ist vom Beginne des Schuljahres 1875/76 an von 270 fl. auf 315 fl. zu erhöhen.

II. Den Directionen der städtischen Mittelschulen ist zur Bestreitung der Auslagen für die Holzverkleinerung, das Unterzündmaterial, für kleinere Reparaturen und Anschaffungen an Schuleinrichtungsgegenständen vom 1. Jänner 1876 ein Betrag und zwar:

1. für das Leopoldstädter Real- und Obergymnasium im Betrage von	140 fl.,
2. für das Mariahilfer Real- und Obergymnasium von	100 "
3. für die Wiedner Oberrealschule von	400 "
4. für die Hofbauer Oberrealschule von	200 "
5. für die Gumpendorfer Realschule von	100 "

bewilliget.

(Vom 1. Februar 1876, Z. 135.)

Der §. 4 der Instruction für den Gemeinderathsausschuß des I. Bezirkes (vom Gemeinderathe unterm 4. Jänner 1867 genehmigt) wird dahin abgeändert, daß derselbe beschlußfähig ist, wenn mindestens drei (statt 4) Mitglieder anwesend sind.

(Vom 11. Februar 1876, Z. 5719.)

Eine Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1875, Z. 30.147, wornach seit der Eröffnung des neuen Donaudurchflusses das Recht der Eisgewinnung im alten Donauströme und im Kaiserwasser dem Donauregulierungsfonde allein zusteht und daher nicht für Rechnung des Mauthgefällärars und der Commune Wien, wie dies bisher geschehen ist, verpachtet werden könne, wird mit dem Bemerkten des Magistrates, daß der am 17. December 1875 für das Recht der Eisgewinnung im alten Donauströmbette und im Kaiserwasser erzielte Pachtschilling per 4355 fl. nach Abzug der Offertverhandlungskosten an den Donauregulierungsfond abgeführt wurde, zur Kenntniß genommen.

(Vom 11. Februar 1876, Z. 20.)

Der Magistratebericht über einen in der Plenarsitzung des Gemeinderathes gestellten Antrag wegen Abstellung der durch das Privat-Schneefuhrwerk auf den Schneeabladepätzen herbeigeführten Unregelmäßigkeiten wird zur Kenntniß genommen.

Hiernach erübriget nichts Anderes, als mit Zuhilfenahme der k. k. Sicherheitswache strenge Ordnung zu halten und darauf zu achten, daß das Privatfuhrwerk sich stets an die vorgeschriebene Ordnung und Reihenfolge halte.

Anlangend den für den VIII. und IX. Bezirk ausgemittelten Schneeabladepplatz längs des städtischen Steinlagerplatzes an der Rosauerlände wurde commissionell vereinbart, daß den Privaten ein eigener Platz zum Schneeabladen zugewiesen, bei der Zufahrt dahin eine Tafel mit der Aufschrift „Schneeabladepplatz für Private“ aufgestellt und das k. k. Polizeibezirks-Kommissariat Rosau ersucht werde, eine möglichst ausgiebige Assistenz durch Beistellung von Sicherheitswachmännern zur Aufrechthaltung der Ordnung zu leisten.

(Vom 11. Februar 1876, Z. 5588.)

Nach dem Magistrateantrage wird die Vermehrung des derzeit für den II. Bezirk systemisirten Arbeiterstandes (2 Aufseher, 22 Partieführer und 175 Arbeiter) um 11 Mann, resp. für die Brigittenau von 29 auf 40 Mann für die Zeit bis Ende 1876 mit dem Kostenbetrage von 3762 fl. bewilligt.

III.

Magistrate-Verordnungen und Verfügungen.

Rundmachung des Magistrates vom 17. Februar 1876, Z. 31.360.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 43) hat das städtische Aichamt mit 31. December 1875 seine Amtswirksamkeit eingestellt und wird die Aichung von dem an dessen Stelle getretenen Staatsaichamte versehen.

Da die von dem städtischen Aichamte bisher vorgenommene Prüfung, Bezeichnung und Nummerirung der Streifwägen von dem k. k. Staatsaichamte aus dem

Grunde nicht mehr vorgenommen werden kann, weil diese Wägen nach dem Gesetze vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) kein Reichsobject bilden, diese Prüfung zc. aber aus straßenpolizeilichen Rücksichten hohen Ortes angeordnet worden ist, so hat der Magistrat in Betreff der ferneren Vornahme dieser Amtshandlung nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Prüfung, Bezeichnung und Nummerirung der Streifwägen wird vom Tage dieser Kundmachung angefangen durch die Organe des Wiener Magistrates im Hofe des städtischen Rathhauses, I. Wipplingerstraße Nr. 8, an Wochentagen während der Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags vorgenommen werden.

2. Unmittelbar vor der Vornahme dieser Amtshandlung haben die betreffenden Parteien (Fuhrwerksbesitzer) sich dieserwegen bei dem städtischen Oberkammeramte zu melden, daselbst die für die Bezeichnung und Nummerirung eines solchen Wagens festgesetzte Gebühr von 52 $\frac{1}{2}$ kr. österr. Währ. zu entrichten und die diesfällige Anweisung in Empfang zu nehmen.

3. Jedem Wagen wird außer der Jahreszahl und dem städtischen Wappen noch die fortlaufende Nummer eingebrannt.

4. Den Besitzern von Streifwägen werden zur genauen Darnachachtung die Bestimmungen der Kundmachung vom 25. Mai 1870, Z. 52.514, sowie jene des Gemeinderathsbeschlusses vom 12. Mai 1871, Z. 1855, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die in der Stadt und den Vorstädten zu verwendenden Streifwägen ausnahmslos keine größere Länge als 18 Schuh (= 569 Centimeter), die Räder nur eine Geleisbreite von höchstens 4 Schuh (= 126 Centimeter), die Deichsel vom Achsenstocke an gemessen höchstens eine Länge von 12 Schuh (= 379 Centimeter) und die Achsen eine solche von 5 Schuh und 4 Zoll (= 169 Centimeter) erhalten dürfen, daß die Verwendung der sogenannten beflügelten (Abäumigen) Streifwägen in der inneren Stadt nur dann gestattet ist, wenn die Achsenlänge derselben und die Breite des Wagens mit Einschluß der äußeren Bäume, sowie der aufgelegten Ladung das Maß von 5 Schuh 4 Zoll (= 169 Centimeter) nicht überschreitet, und daß schließlich alle Streifwägen der Höhe nach nur mit einfacher Ladung und höchstens obenauf in der Mitte mit leichteren Collis belegt werden dürfen.

5. Alle im öffentlichen Verkehre vorkommenden, nicht gehörig geprüften, bezeichneten und nummerirten Streifwägen werden durch die k. k. Sicherheitswache und die Marktaufsichts-Organen mit Beschlagnahme belegt und außer Betrieb gesetzt werden.

Gleichzeitig wird aber auch die Ahndung der Uebertretungen dieser Vorschriften nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. 96) unnahsichtlich erfolgen.